FAQ zum Rundschreiben 3/2016 (VA)

Frage	Antwort
Kann der Treuhänder für das Sicherungsvermögen oder sein Stellvertreter seine vorherige Zustimmung zur Verfügung über das Sicherungsvermögen gemäß § 129 Absatz 1 VAG auch per E-Mail, die keine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung im Sinne des Signaturgesetzes aufweist, oder per Fax wirksam erteilen?	Nein, für die Formwirksamkeit der Zustimmung i. S. v. 129 Absatz 1 VAG bedarf es der Schriftform. Eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung im Sinne des Signaturgesetzes (elektronische Signatur) oder ein Fax wahren diese nicht. Um den Adressaten des Rundschreibens 3/2016 (VA) eine Erleichterung in der Praxis zu gewähren, wird das Rundschreiben 3/2016 (VA) in Bezug auf die Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters gemäß § 129 Absatz 1 VAG um die folgenden Hinweise ergänzt: **1. Ausnahmeregelung bei Eilverkäufen** Neben der grundsätzlichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters zu Verfügungen über Sicherungsvermögenswerte, kann er künftig einer solchen Verfügung auch ausnahmsweise nachträglich schriftlich zustimmen, wenn a. ein Eilverkauf erforderlich ist und daher die Notwendigkeit besteht, eine Verfügung über den Sicherungsvermögenswert kurzfristig (innerhalb von 5 Bankarbeitstagen) vorzunehmen, b. er nach seiner Prüfung, dass keine Unterdeckung des Sicherungsvermögens infolge der geplanten Verfügung eintreten wird, sein vorheriges Einverständnis zur Verfügung hierzu per E-Mail (auch ohne elektronische Signatur) oder per Fax bekannt gegeben hat und c. er seine nachträgliche schriftliche Zustimmung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der üblichen Postlaufzeit, nach der Verfügung über den Vermögenswert, bekannt gibt. Hat der Treuhänder oder sein Stellvertreter sein vorheriges Einverständnis zur Verfügung bekanntgegeben, so kann das Unternehmen im Falle der Depotverwahrung, die Depotbank hiervon fernmündlich, per Fax oder per E-Mail (auch ohne elektronische Signatur) unterrichten, damit der Sicherungsvermögenswert dem Depot entnommen und zur Versendung gebracht werden kann. Die schriftliche Zustimmung des Treuhänders sollte der Depotbank unverzüglich nachgereicht werden. Die Ausnahmeregelung bei Eilverkäufen findet keine Anwendung auf Verfügungen über Grundstücke, Buchhypotheken und Buchgrundschulden, auf die § 29 Absatz 1 GBO Anwendung findet. Denn § 29 Absatz 1 GBO sieht vor, dass die Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters nur vor der Verfügung in der vorgeschriebenen Form erteilt werden kann. Abschnitt 3.9.2 des Treuhänder-Rundschreibens 3/2016 (VA) wird aufgehoben.

	2. Änderung des Wortlauts des Treuhänder-Sperrvermerks Entsprechend Ziff. 1 sollte der Treuhänder-Sperrvermerk folgenden Wortlaut haben: *"Über dieses Grundstück, alternativ: Hypothekenforderung, Grundschuld, Gesellschaftsanteil, Schuldbuchforderung, Depot, Konto kann* ***grundsätzlich*** *nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 128 Absatz 1 VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.* ***Soweit ein Eilverkauf erforderlich ist und daher die Notwendigkeit besteht, eine Verfügung über den Sicherungsvermögenswert kurzfristig (innerhalb von 5 Bankarbeitstagen) vorzunehmen, darf diese Verfügung unter den Voraussetzungen zum derzeitigen Treuhänder-Rundschreiben ausnahmsweise auch mit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders erfolgen.****"* Für freiwillig bestellte Treuhänder sollte folgender Wortlaut verwendet werden: *"Über dieses Grundstück, alternativ: Hypothekenforderung, Grundschuld, Gesellschaftsanteil, Schuldbuchforderung, Depot, Konto kann* ***grundsätzlich*** *nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des entsprechend § 128 Absatz 1 VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.* ***Soweit ein Eilverkauf erforderlich ist und daher die Notwendigkeit besteht, eine Verfügung über den Sicherungsvermögenswert kurzfristig (innerhalb von 5 Bankarbeitstagen) vorzunehmen, darf diese Verfügung unter den Voraussetzungen zum derzeitigen Treuhänder-Rundschreiben ausnahmsweise auch mit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders erfolgen****."* Bei Verfügungen über Grundstücke, Buchhypotheken und Buchgrundschulden, auf die § 29 Absatz 1 GBO Anwendung findet, der eine vorherige Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters zur Verfügung erfordert (s. Ziffer 1 der Antwort), sollte der Treuhänder-Sperrvermerk den folgenden Wortlaut haben: *"Über dieses Grundstück, alternativ: Buchhypothek, Buchgrundschuld kann nur mit Zustimmung des gemäß § 128 Absatz 1 VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden."* Die nachträgliche Anpassung des Wortlauts bereits bestehender Treuhänder-Sperrvermerke ist den Adressaten des Rundschreibens 3/2016 (VA) freigestellt. Abschnitt 3.5.4.2.2 des Rundschreibens 03/2016 (VA) wird aufgehoben.

	3. Änderung des Wortlauts des Treuhänder-Sperrvermerks Entsprechend Ziff. 1 sollte die Benachrichtigung des Schuldners über den Treuhänder-Sperrvermerk folgenden Wortlaut haben: *"Wir haben das Darlehen/die Namenschuldverschreibung/ den Versicherungsvertrag unserem Sicherungsvermögen zugeführt, das zugunsten unseres gemäß § 128 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bestellten Treuhänders und seines Stellvertreters gesperrt ist. Abtretungen und Verpfändungen sind daher **grundsätzlich** nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters zulässig (§ 129 VAG). **Soweit ein Eilverkauf erforderlich ist und daher die Notwendigkeit besteht, eine Verfügung über den Sicherungsvermögenswert kurzfristig (innerhalb von 5 Bankarbeitstagen) vorzunehmen, darf diese Verfügung unter den Voraussetzungen zum derzeitigen Treuhänder-Rundschreiben ausnahmsweise auch mit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders erfolgen.** Im Falle einer Abtretung/Verpfändung werden wir Ihnen deshalb zusammen mit der Abtretungs-/Verpfändungsanzeige die Zustimmung des Treuhänders/Stellvertreters und – bei Bedarf – Kopien der amtlichen Treuhänderbescheinigung und unseres Unterschriftenprobenblatts (Vorstand und Treuhänder) übersenden. Den Empfang dieses Schreibens bitten wir auf der beigefügten Durchschrift zu bestätigen.*" Die nachträgliche Anpassung des Wortlauts bereits bestehender Benachrichtigungen an den Schuldner ist den Adressaten des Rundschreibens 3/2016 (VA) freigestellt. Abschnitt 3.5.5.2 des Rundschreibens 03/2016 (VA) wird aufgehoben. Abschnitt 3.5.5.1 Satz 1 letzter Halbsatz des Treuhänder-Rundschreibens 3/2016 (VA) wird durch die folgende Formulierung ersetzt: *"[...], dass diese Vermögensanlagen **grundsätzlich** nur mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters abgetreten oder verpfändet werden können."* Abschnitt 3.5.5.4 letzter Halbsatz des Treuhänder-Rundschreibens 3/2016 (VA) wird durch die folgende Formulierung ersetzt: *" [...], Verfügungen über diese Anteile **grundsätzlich** der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders des Versicherungsunternehmens oder seines Stellvertreters bedürfen.*" Abschnitt 3.8 Satz 4 1. Halbsatz des Treuhänder-Rundschreibens 3/2016 (VA) wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

	„Das Gebot der vorherigen Zustimmung des Treuhänders zu Verfügungen über Sicherungsvermögenswerte gilt wegen der erforderlichen Bedeckungskontrolle auch, wenn [...]"
Setzt der im Abschnitt 3.5.4.1 geregelte Mitverschluss physische Schlösser voraus oder kann ein solcher Mitverschluss auch durch elektronische Schlösser – beispielsweise über ein Kartenlesegerät und entsprechend codierte Ausweise der Mitarbeiter und der Treuhänder bzw. deren Stellvertreter – hergestellt werden?	Ja, der im Abschnitt 3.5.4.1 vorgesehene Mitverschluss kann auch durch elektronische Schlösser hergestellt werden. Ist ein Sicherungsvermögenswert urkundlich verbrieft und verwahrt das Unternehmen die Urkunde in einem Tresor auf, so ist der unter Abschnitt 3.5.4.1 geregelte Mitverschluss bei der Verwendung elektronischer Schlösser dann hergestellt, wenn hierdurch sichergestellt ist, dass nur mit Zustimmung des Treuhänders über urkundlich verbriefte Sicherungsvermögenswerte verfügt werden kann (vgl. § 129 Absatz 1 VAG). Dies ist bei der Verwendung elektronischer Schlösser dann der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: 1. Es muss gewährleistet sein, dass der Zutritt zum Tresor nicht ohne den Treuhänder erfolgen kann. Hierfür muss der durch die Verwendung elektronischer Schlösser hergestellte Mitverschluss stets bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere auch im Falle eines Stromausfalls. Hier muss der Mitverschluss durch unterbrechungsfreie Stromversorgung (Notstrom) zu jeder Zeit gewährleistet sein. *2.* Die Zutrittsberechtigungsvergabe zum Tresor muss so ausgestaltet sein, dass Änderungen an der Legitimation hinsichtlich der Zutrittsberechtigung zum Tresor nicht ohne die Zustimmung des Treuhänders vorgenommen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn entsprechende Zugangsberechtigungen nicht ohne den Treuhänder vergeben und aufgehoben werden können.
Das BaFin-Merkblatt 02/2024 (VA) zu § 126 Absatz 2 VAG „Elektronische Übermittlung der Eintragungen im Vermögensverzeichnis" und die FAQs zu den Sicherungsvermögenrund-schreiben 7/2016 (VA) und 6/2017 (VA) sehen die Bestätigung der Sicherungsvermögenstreu-händerin bzw. des Sicherungsvermögenstreu-händers (TH) im Rahmen des VV-Z nicht mehr vor. Ist Ziff. 3.10.2 des TH-Rundschreibens 3/2016 (VA) daher nicht mehr anwendbar?	Ja, Ziff. 3.10.2 des TH-Rundschreibens 3/2016 (VA), der den TH-Bestätigungsvermerk zum Vermögensverzeichnis vorsah, ist nicht mehr anwendbar.